

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Maschinenvermietung LANDI Weinland

## Vertragspartner / Mieter

Vermieterin der angebotenen Maschinen ist die LANDI Weinland mit Sitz in Marthalen. Als Mieter sind landwirtschaftliche Betriebe im Zürcher Weinland und nahe, angrenzende Gebiete zugelassen. Der Fahrer des Zugfahrzeuges ist im Besitz des nötigen Führerausweises. Überträgt der Betriebsinhaber die Bedienung der Maschine einem Dritten, hat der Betriebsinhaber die Fahrberechtigung zu überprüfen.

## Preise und Konditionen

Es gelten die aktuellen, in der Regel auf der Homepage der LANDI Weinland publizierten Preise für Maschinenvermietungen der LANDI Weinland. Die Mitglieder der LANDI Weinland erhalten auf den Maschinenvermietungen einen Rabatt von 10 Prozent. Nicht-Mitglieder erhalten keinen Rabatt.

## Nutzung

### a) Nutzung der Maschinen

Der Nutzer ist verpflichtet, die Maschine schonend dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln. Des Weiteren ist er verpflichtet, die geltenden Gesetze und insbesondere das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten. Vor der Nutzung ist die Maschine auf Schäden zu überprüfen und bei erstmaliger Nutzung hat sich der Mieter über die Bedienung des Gerätes zu informieren. Die Vorschriften und Empfehlungen sind dabei einzuhalten.

### b) Dauer

Die gemieteten Maschinen dürfen nur während der reservierten Zeit beim Nutzer behalten werden. Ist man mit der Arbeit früher als geplant fertig, wird die Maschine umgehend zurückgebracht und der LANDI eine Meldung gemacht.

### c) Mengenmeldung

Unmittelbar nach der Rückgabe der Maschine hat der Mieter die genutzte Menge der LANDI zu melden. Findet die Rückgabe nach Betriebsschluss statt, meldet der Nutzer die Menge per E-Mail, Fax oder telefonisch am darauf folgenden Arbeitstag.

## Rückgabe der Maschine

Die Maschinen sind in einem ordentlichen Zustand zurück zu bringen. Die Behältnisse und mechanische Einrichtungen sind entleert, Rückstände und Schmutz sind entfernt. Die Maschinen dürfen **nicht** gewaschen werden. **Ausnahmen** sind die Jauchefässer: Diese sollen bei starker Verschmutzung ohne Hochdruck abgespült werden.

## Schäden an der Maschine

Entstandene oder bestehende Schäden sind unverzüglich der LANDI zu melden. Die Zuständigen der LANDI entscheiden, ob der Schaden unmittelbar oder nach dem laufenden Einsatz behoben werden muss.

## Haftung für Schäden

### a) Schäden an der gemieteten Maschine

Für Schäden an gemieteten Maschinen haftet grundsätzlich der Nutzer. Entsteht der Schaden durch reine Abnutzung, haftet dafür die LANDI und übernimmt die an der Maschine entstandenen Schäden, jedoch nicht für die Zeit und andere Aufwendungen des Nutzers. Die Reparatur wird durch die LANDI ausgeführt oder Dritten in Auftrag gegeben.

### b) Schäden an Zugfahrzeug oder weiteren angehängten Geräten

Für Schäden an Zugfahrzeugen oder kombiniert angehängten Geräten haftet der Nutzer sowie auch an Folgeschäden, auch wenn der Auslöser des Schadens das gemietete Gerät ist und ein kausaler Zusammenhang besteht.

### c) Schäden an der Umwelt

Für entstandene Schäden an der Umwelt haftet ausschliesslich der Nutzer auch wenn der Schaden durch eine Abnutzung an der gemieteten Maschine entstanden ist.

### d) Versicherung

Die Versicherung des gemieteten Gerätes ist Sache des Nutzers.

## Gültigkeit der AGB's

Mit jeder Vermietung von Maschinen und Geräten treten die AGB's in Kraft. Der Nutzer akzeptiert die AGB's stillschweigend und anerkennt deren Gültigkeit.